

Geschäftsordnung

des Vergabebeirates zum Verfügungsfonds „Citymanagement“
im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“,
Sanierungsgebiet „Altstadt“ Neubrandenburg

Geschäftsordnung

§ 1

Wesen und Aufgaben

- (1) Der Vergabebeirat ist das lokale Entscheidungsgremium für den Verfügungsfonds des Citymanagements, der im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ dem Citymanagement im Sanierungsgebiet „Altstadt“ der Stadt Neubrandenburg zur Verfügung steht.
- (2) Der Vergabebeirat entscheidet auf der Grundlage vorliegender Projektanträge über den Einsatz der Mittel des Verfügungsfonds.
- (3) Die bereitstehenden Verfügungsfondsmittel sind zweckgebunden zur Realisierung gebietsstabilisierender und gebietsaufwertender Projekte zu verwenden. Für die Mittelverwendung sind die Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes bindend, ebenso wie die STBauFR MV 2015 einschl. der Leitlinien für den Einsatz der Mittel des Verfügungsfonds im Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
- (4) Für die Mittelverwendung im Sanierungsgebiet „Altstadt“ Neubrandenburg sind allgemeine Vergaberichtlinien zu erarbeiten und ihre Beachtung sicherzustellen.

§ 2

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Der Vergabebeirat des Verfügungsfonds besteht aus mindestens sechs, höchstens zehn ständigen stimmberechtigten Mitgliedern.¹
- (2) Der Vergabebeirat setzt sich aus zwei Vertretern der Stadt, drei Vertretern von Verbänden (wie z. B. IHK, Einzelhandelsverband Nord), zwei Vertretern der lokalen Gewerbetreibenden und zwei Bürgern aus dem Quartier zusammen.²

Die Erstbesetzung ist als Anlage 1 beigelegt. Die aktuelle Besetzung ist jeweils der Veröffentlichung der Mitgliedsliste im Internet (www.keg-nb.de) zu entnehmen.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit werden maskuline Personenbezeichnungen verwendet, die für alle Geschlechter gelten.

² Bürger dürfen nicht auch anderen Kategorien zugeordnet werden können, d. h. ein Gewerbetreibender, der auch in der Altstadt wohnt, kann nicht als Bürger in den Beirat.

- (3) Wenn ein Mitglied des Vergabebeirates zu einer Sitzung verhindert ist, kann es schriftlich seine Stimme auf ein gewähltes, stimmberechtigtes Mitglied des Beirates übertragen. Die Vertreter des Sanierungsträgers können ihre Stimme schriftlich einem Vertreter übertragen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vergabebeirat endet mit der Aufhebung des Sanierungsgebietes und/oder der Einstellung des Citymanagements. Die Mitglieder können zudem ihre Mitgliedschaft im Vergabebeirat jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Citymanagement unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Vergabebeirates wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nicht zur Wahl stehen aufgrund ihrer Beratungs- und förderrechtlichen Beurteilungspflicht die Mitarbeiter des Sanierungsträgers.
- (2) Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende kann jederzeit sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Citymanagement niederlegen. In der darauffolgenden Vergabebeiratssitzung hat eine Nachwahl aus dem Kreis der Vergabebeiratsmitglieder zu erfolgen.
- (3) Die Geschäftsführung des Vergabebeirates (u. a. Einberufung der Sitzungen, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Aufbereitung und Präsentation der vorliegenden Projektanträge, Leitung der Sitzungen) obliegt dem Citymanagement Sanierungsgebiet „Altstadt“ Neubrandenburg.

§ 4

Sitzungen

- (1) Der Vergabebeirat tagt unregelmäßig und nach Bedarf. Mindestens drei Sitzungen im Jahresverlauf (April, Juli, September) werden angestrebt.
- (2) Die Leitung und die Einberufung der Sitzung erfolgen durch das Citymanagement.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt zehn Werktage, die Frist für die Zustellung der Projektanträge mindestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladungsfrist auf fünf Werktage, die Frist für die Zustellung der Projektanträge auf einen Werktag verkürzt werden. Der Versand erfolgt über das Citymanagement.
- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen des Vergabebeirates werden über Sitzungsprotokolle dokumentiert, die jeweils vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vergabebeirates unterzeichnet werden.
- (5) Sitzungsprotokolle sind durch das Citymanagement allen Vergabebeiratsmitgliedern innerhalb von vierzehn Werktagen zuzustellen.

§ 5

Öffentlichkeit/Anhörungen

- (1) Der Vergabebeirat tagt nicht öffentlich. Die Beschlüsse über positiv votierte Anträge werden öffentlich zugänglich gemacht.
- (2) Zu den Sitzungen können auf formlosen Antrag der Beiratsmitglieder fachkundige Personen hinzugezogen werden. Diese können ganz oder teilweise an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Rede-, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- (3) In Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden des Vergabebeirates und dem Citymanagement können Anhörungen der Projekteinreicher zu ihren Projektideen im Rahmen der Vergabebeiratssitzung durchgeführt werden.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Der Vergabebeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind.
- (2) Der Vergabebeirat entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderentschluss per Umlaufverfahren herangezogen werden. Die Grundlagen der regulären Beschlussfassung (§ 6 Beschlussfassung Absatz 5 und 6) bleiben unberührt. Der Beschlusszeitraum beträgt dabei zwölf Werktage.
- (4) Ist ein Vergabebeiratsmitglied selbst Verfasser eines zur Abstimmung stehenden Projektes, so nimmt dieses Mitglied an der Abstimmung zu diesem Thema nicht teil. Das gilt auch für Vergabebeiratsmitglieder, die von einem Verfasser eines Wettbewerbsprojekts wirtschaftlich abhängig sind.
- (5) Bei Zweifeln über den Ausschluss eines Vergabebeiratsmitgliedes wegen persönlicher Beteiligung an einem beantragten Projekt entscheidet der Vergabebeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen über dessen Stimmrecht.
- (6) Das Citymanagement informiert die Projektantragsteller zeitnah mündlich über die getroffenen Entscheidungen. Über den Sanierungsträger für das Sanierungsgebiet "Altstadt" werden Bewilligungsbescheide erstellt und unterzeichnet, die dem Antragsteller innerhalb von vierzehn Werktagen zugestellt werden. Auf den Bewilligungsbescheiden unterzeichnen jeweils auch der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vergabebeirats.

§ 7
Inkrafttreten/Befristung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist der verbindliche Handlungsrahmen für den Vergabebeirat zum Verfügungsfonds des Citymanagements im Sanierungsgebiet „Altstadt“ Neubrandenburg.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung des Vergabebeirates sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft und ist befristet für die Dauer der Amtszeit des Vergabebeirates.

Neubrandenburg, den

Vorsitzender Vergabebeirat
beirat

Stellvertretender Vorsitzender Vergabe-

Citymanagement „Altstadt“ Neubrandenburg

s.u. Anlage zur Geschäftsordnung: Besetzung des Vergabebeirates (Erstbesetzung/Entwurf)

Anlage (2B) zur Geschäftsordnung BESETZUNG DES VERGABEBEIRATES

Bewohner im Sanierungsgebiet*	1. N.N. 2. N.N.
Gewerbetreibende im Sanierungsgebiet**	1. N.N. 2. N.N.
Verbände	1. IHK 2. Einzelhandelsverband Nord 3. DEHOGA
Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg	1. Herr Maßmann, Fachbereich 2 – Abt-Ltr. Kultur 2. Herr Bendin, Fachbereich 2 - Wirtschaftsförderung
Sanierungsträger	1. N.N.
Citymanagement	Michael Schröder, KEG- Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH

* Bürger aus dem Sanierungsgebiet Altstadt (diese dürfen in keinem Fall auch anderen Kategorien zugeordnet werden können, d. h. ein Gewerbetreibender, der auch in der Altstadt wohnt, kann nicht als Bürger in den Beirat)

** Vertreter der lokalen Gewerbetreibenden können sich als Mitglieder bewerben